

Berliner Bowlingsport Verband e.V.



Satzung

**Stand:
Mitgliederversammlung 11.04.2025**

Einleitung

Der **Berliner Bowlingsport Verband (BBV) e.V.** hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Funktionsträger sowie Sportler. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der BBV in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese oder andere Funktionen auch von weiblichen oder diversen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Berliner Bowlingsport Verband e.V.** und verwendet die Kurzbezeichnung **BBV**. Er wurde 1973 als Anschlussverband für Bowling im Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V. gegründet.
- 1.2 Der BBV hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Er ist Mitglied im Landesfachverband (LFV) Berlin für Kegeln und Bowling e.V., in der Deutschen Bowling Union (DBU) e.V., im Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) e.V. und im Landessportbund Berlin (LSB) e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des BBV ist die Förderung des Bowlingsports. Er fördert dabei Bowling als Leistungs- und Breitensport und nimmt sich im Besonderen der Jugendlichen an.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a. Organisation des gesamten Wettkampfsportbetriebs für alle Altersklassen.
 - b. Durchführung von Landesmeisterschaften zur Qualifikation für Deutsche Meisterschaften.
 - c. Ausrichtung von Meisterschaften im Auftrag der übergeordneten Dachverbände.
 - d. Gewährleistung eines geregelten Sportbetriebs u.a. durch Erlass verbindlicher Wettkampf- und Sportordnungen nach den Rahmenvorschriften des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB) e.V. bzw. des DKB Disziplinverbandes Deutsche Bowling Union (DBU).
 - e. Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Trainern sowie Schiedsrichtern und deren Einsatz.
- 2.3 Der BBV wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.4 Jede Person im BBV wird angehalten, Fairness, gegenseitige Achtung und Toleranz zu üben. Dazu hat der BBV auch einen Ethik Code veröffentlicht, der für Mitglieder und deren Spielberechtigte verbindlich ist.

Der BBV stellt sich gegen jegliche Diskriminierung gegenüber der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, nicht nur von Sportlern des BBV sondern aller Menschen. Der BBV trägt dazu bei, den Grundgedanken des Sports und damit Humanität und Völkerverständigung zu verbreiten und zu fördern.

Er untersagt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt diesen entschieden entgegen.
- 2.5 Der BBV engagiert sich generell für Prävention von und Intervention bei Belästigung und sexualisierter Gewalt.

Der BBV setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernimmt der BBV in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der BBV trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

- 2.6 Der BBV bekämpft jede Form des Dopings und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und /oder Methoden zu unterbinden. Der BBV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß dem NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der BBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Der BBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBV. Der Gewinn oder eine nach der Abgabenordnung (AO) gebildete Rücklage darf nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Sämtliche Einnahmen sind unmittelbar den Zwecken des BBV zuzuführen.
- 3.2 Die Mitglieder der gewählten Organe des BBV üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 12) können im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung beschließt der Gesamtvorstand nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bzw. entsprechend der Haushaltslage. Die Summe der Aufwandsentschädigungen ist im jährlichen Haushaltsplan aufzunehmen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 4 Haftung/Datenschutz

- 4.1 Der BBV haftet nicht für Schäden oder für Verluste, die den Sportlern oder Funktionären bei Ausübung ihres Sports bzw. bei Veranstaltungen des BBV entstehen. Es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen gedeckt. In diesen Fällen ist der BBV gehalten, die eventuellen Rechte der Geschädigten im eigenen Namen geltend zu machen. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der BBV personenbezogene Daten der Beteiligten an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der BBV stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4.2 Der BBV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Spielberechtigter zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Organisation des Sportbetriebs. Der BBV orientiert sich an der EU-DSGVO. Es gelten die Datenschutzerklärungen des BBV.
- 4.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der BBV personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Sportergebnisse der Sportler auf seiner Homepage.
Die personenbezogenen Daten beschränken sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im BBV und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 4.4 Ein Sportler kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des BBV der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten, Texte und Fotos widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der BBV entfernt entsprechende Daten von seiner Homepage.
- 4.5 Listen mit Daten zu Mitgliedern (Mitgliederliste) und Spielberechtigten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit notwendig, an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im BBV die Kenntnisnahme erfordern.

- 4.6 Durch ihre Mitgliedschaft bzw. durch den Erwerb der Spielberechtigung und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder und Spielberechtigten des BBV der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem BBV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 4.7 Jedes Mitglied und jeder Spielberechtigte hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-DSVO und des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, dem Zweck der Datenspeicherung und dem Empfänger der Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung seiner Daten.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe des BBV sind:
- a. Mitgliederversammlung.
 - b. Geschäftsführender Vorstand.
 - c. Gesamtvorstand.
 - d. Sportausschuss.
 - e. Rechtsausschuss.
- 5.2 Der Ablauf von Zusammenkünften des BBV wird insbesondere nach der Geschäftsordnung des BBV geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des BBV können sein:
- a. Ordentliche Mitglieder.
 - b. Ehrenmitglieder.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder (§ 6.1a) sind als gemeinnützig anerkannte
- eingetragene Bowlingvereine bzw.
 - eingetragene Vereine mit einer Bowlingabteilung sowie
 - nicht eingetragene Vereine mit einer eigenen Steuernummer,
- die ihren Sitz im Bundesland Berlin und Umgebung haben.
- 6.3 Ehrenmitglieder (§ 6.1b) sind natürliche Personen, die sich Verdienste um den BBV oder den Bowlingsport erworben haben und auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt worden sind.
- 6.4 Satzungen der ordentlichen Mitglieder (§ 6.1a) dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des BBV stehen.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Der Erwerb einer Mitgliedschaft im BBV ist nur in einer der in § 6 geregelten Mitgliedschaftsarten möglich. Die Neuaufnahme hat schriftlich auf einem vom BBV herausgegebenen Formular zu erfolgen. Bei Vereinen und juristischen Personen hat die Unterschrift durch die Vertretungsberechtigten zu erfolgen.
- 7.2 Über die Aufnahme der Mitgliedschaft in den BBV entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder ein hierfür gebildeter Ausschuss. Dem Bewerber ist die Entscheidung zum Antrag, in Fällen der Ablehnung mit Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. In Fällen der Aufnahme, ist die Bekanntgabe an keine zwingende Form gebunden. Bei Ablehnung steht dem Bewerber das Recht auf Einspruch beim Rechtsausschuss des BBV zu.
- 7.3 Ordentliche Mitglieder (§ 6.1a) haben das Recht, ihr Anliegen durch ihre Vertretungsberechtigten in den Beschlussgremien des BBV vorzutragen und ihr in § 11 geregeltes Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,
- a. die Satzung, die Bestimmungen und Ordnungen des BBV und der angeschlossenen Dachverbände einzuhalten.
 - b. ihr Verhalten so einzurichten, dass Ehre und Ansehen des BBV sowie der anderen Mitglieder nicht geschädigt werden.
 - c. den Anordnungen der gewählten Organe des BBV und von diesem Beauftragten, zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Sportbetriebes, Folge zu leisten.
 - d. die Beiträge an den BBV pünktlich und ungemahnt zu entrichten.
 - e. personelle Änderungen ihrer Vorstände, Änderungen deren notwendiger Kontaktdaten bzw. der Kontaktdaten des Mitglieds dem BBV mitzuteilen.
- 7.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder automatisch.
- a. Der Austritt aus dem BBV ist nur zum Ende eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand auf einem vom BBV herausgegebenen Formular möglich.
Für die ersten 3 Quartale besteht keine Kündigungsfrist. Eine Kündigung zum Jahresende ist nur bis zum 30. November möglich.
Dies gilt auch bei einem Wechsel des kompletten Vereins in einen anderen Landesverband.
 - b. Der Ausschluss eines Mitglieds wird in § 9 dieser Satzung geregelt.
 - c. Eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft im BBV tritt in folgenden Fällen ein:
 - Löschung des BBV,
 - Löschung des Vereins,
 - Auflösung der Bowlingabteilung des Vereins,
 - Weniger als 3 Spielberechtigte innerhalb des Vereins bzw. der Bowlingabteilung des Vereins.
 - Bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Fall der automatischen Beendigung erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den BBV. Ebenfalls erlöschen alle für das Mitglied ausgestellten Spielberechtigungen. Die Zahlungspflicht für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Beiträge bleibt bestehen.

- 7.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des BBV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8 Spielberechtigung

- 8.1 Die Spielberechtigung eröffnet den Sportlern die Möglichkeit am Wettkampfspielbetrieb teilzunehmen. Die Spielberechtigung wird durch den Eintrag des Mitglieds, des BBV und des Landesverbandes im DKB Spielerpass erteilt und beginnt mit dem Eintragsdatum.
- 8.2 Der Erwerb der Spielberechtigung ist durch einen Vertretungsberechtigten des Mitglieds auf einem vom BBV herausgegebenen Formular zu beantragen. Die Spielberechtigung gilt als genehmigt, wenn seitens des BBV der Spielerpass ausgestellt wird.
Die Ausstellung der Spielberechtigung kann vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründet abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Einspruch beim Rechtsausschuss einlegen.
- 8.3 Mit einer gültigen Spielberechtigung haben die Sportler das Recht, an allen vom BBV ausgeschriebenen Wettkämpfen teilzunehmen, soweit dies nicht durch die Ausschreibung (z.B. Altersklassen) bzw. Durchführungsbestimmungen des Wettkampfes eingeschränkt wird. Die Sportler haben die Pflicht,
- a. die Satzung, die Bestimmungen und Ordnungen des BBV und der angeschlossenen Dachverbände einzuhalten.
 - b. ihr Verhalten so einzurichten, dass Ehre und Ansehen des BBV sowie der anderen Mitglieder und Sportler nicht geschädigt werden.
 - c. den Anordnungen der gewählten Organe des BBV und deren Beauftragte zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Sportbetriebes Folge zu leisten.
- 8.4 Die Spielberechtigung erlischt durch Abmeldung, Entzug oder automatisch.
- a. Die Spielberechtigung kann durch einen Vertretungsberechtigten des Mitglieds oder den Spielberechtigten selbst gekündigt werden.
 - b. Der Entzug der Spielberechtigung wird in § 9 dieser Satzung geregelt.
 - c. Eine automatische Beendigung der Spielberechtigung tritt in folgenden Fällen ein:
 - Erlöschen der Mitgliedschaft des Vereins des Spielberechtigten im BBV.
 - Tod des Spielberechtigten.
- 8.5 Der Wechsel der Spielberechtigung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, auf einem vom BBV herausgegebenen Formular, möglich. Dies gilt auch für einen Wechsel des Landesverbandes.
- 8.6 Für die Spielberechtigung gelten zusätzlich die Vorschriften des DKB Disziplinverbandes „Deutsche Bowling Union“ (DBU) in der DBU-Sportordnung.

§ 9 Maßregelungen

- 9.1 Gegen Mitglieder und einzelne Spielberechtigte können vom Gesamtvorstand oder nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung von weiteren Instanzen Maßregelungen beschlossen werden.
- 9.2 Der Gesamtvorstand kann in folgenden Fällen Maßregelungen nach § 9.3 beschließen:
- a. Erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - b. Verhalten, welches dem BBV Schaden zufügt, einen schweren Verstoß gegen die Interessen des BBV darstellt oder grob unsportliches Verhalten.
 - c. Unehrenhafte Handlungen.
 - d. Schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt (§ 2.4) sowie des Grundsatzes der Prävention sexualisierter Gewalt einschl. des Kindeswohles (§2.5) oder eines festgestellten WADA-Verstoßes (§2.6).

- 9.3 Maßregelungen des Gesamtvorstands sind:
- Verweise
 - Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des BBV.
 - Ausschluss aus dem BBV bzw. Entzug der Spielberechtigung.
- 9.4 In Fällen des § 9.2. ist vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand dem betroffenen Mitglied bzw. Spielberechtigten die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
Das Mitglied bzw. der Spielberechtigte ist zu der Verhandlung des Gesamtvorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Zustellung.
Handelt es sich um eine Maßregelung gegen einen Funktionär im BBV, so ist dieser unter Mitteilung von der Einleitung des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung von der Tätigkeit freizustellen.
Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Rechtsausschuss zulässig. Der Widerspruch ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Wird Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss. Der Rechtsausschuss entscheidet abschließend.
Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Zustellung an die letzte dem BBV bekannte Adresse des Mitglieds bzw. des Spielberechtigten.
Sofern es sich um eine Maßregel gegenüber einem Spielberechtigten handelt, der Mitglied eines ordentlichen Mitglieds (§6.2) ist, ist der Verein verpflichtet, die Postanschrift des Vereinsmitglieds zur Verfügung zu stellen
- 9.5 Ein Mitglied bzw. einzelner Spielberechtigter kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem BBV ausgeschlossen werden, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.
Der Zahlungsverzug gilt als gegeben, wenn ordentliche Mitglieder gemäß §6.1a (Vereine) bzw. §20.3 (Altmitglieder in Form von Spielgemeinschaften) sowie Altmitglieder nach §20.6 (Einzelmitglieder) einen Zahlungsrückstand von 4 Wochen aufweisen.
Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in dieser Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Die Versendung der Ankündigung zum Vereinsausschluss erfolgt per Einschreiben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied bzw. Spielberechtigten per Brief mitzuteilen.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der BBV Beiträge und Gebühren.
- 10.2 Die Höhe der jeweiligen Zahlungen sowie der Zeitraum, für den diese bestimmt sind, werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.
- 10.3 Erfüllungsort ist der Sitz des BBV. Die Zahlungen sind fristgerecht und ungemahnt an den BBV zu entrichten.
- 10.4 Personen, denen nach § 6.3 dieser Satzung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, wird die Spielberechtigung kostenfrei ausgestellt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung des BBV ist das oberste beschließende BBV-Organ. Sie entscheidet über Angelegenheiten, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb überschreiten.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer.
 - Wahl und ggf. Abberufung des Gesamtvorstands und satzungsmäßige Neuwahlen.
 - Entlastung des Gesamtvorstands.

- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des BBV und über BBV-Ordnungen.
- e. Weitere Anträge.
- f. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans.
- g. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Punkte a., c., e. und f. müssen mindestens auf einer Mitgliederversammlung je Kalenderjahr in der Tagesordnung enthalten sein.

- 11.3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal aber spätestens im 2. Quartal, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Einladung wird an die letzte vom Mitglied benannte Adresse (i.d.R. E-Mail-Adresse) versandt und zusätzlich auf der Homepage veröffentlicht. Sie gilt am dritten Tag nach Veröffentlichung auf der Homepage als zugegangen.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden.
Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
Der Vorstand des BBV entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens zwei Tage vor bekannt gegebenem Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.
- 11.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Vertretungsberechtigter eines Mitglieds bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin (Eingang in der Geschäftsstelle) schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zum Ablauf der Ergänzungsfrist auf dem oben genannten Wege und zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung behandelt. Diese werden zugelassen, wenn ein Drittel der durch Delegierte vertretenen Stimmen oder fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.
- 11.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder oder fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- 11.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 11.8 Stimmberechtigt sind volljährige Delegierte. Diese werden von ordentlichen Mitgliedern oder Altmitgliedern (§ 20) benannt.
Ordentliche Mitglieder haben je zehn angefangene Spielberechtigte in ihren Reihen eine Stimme. Maßgeblich ist dafür die Anzahl der beim BBV zum Ultimo des Vormonats der Mitgliederversammlung gemeldeten Spielberechtigungen.
Diese Stimmen werden durch die Delegierten des ordentlichen Mitglieds vertreten. Eine Stimmenbündelung ist zulässig.
- 11.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 25% der durch Delegierte vertretenen Stimmen dies beantragen.
- 11.10 Jedes Mitglied hat durch einen Vertretungsberechtigten das Recht, Misstrauensanträge zu stellen. Es bedarf dabei der Unterstützung von 25% der durch Delegierte vertretenen Stimmen. Funktionäre des BBV können in eigener Sache, ohne Zustimmung anderer Stimmberechtigter, einen Misstrauensantrag (Vertrauensfrage) stellen. Die Abstimmung aller Misstrauensanträge erfolgt geheim. Dem jeweiligen Antrag ist entsprochen, wenn

- mehr als 50% der durch Delegierte vertretenen Stimmen zustimmen. Er hat die sofortige Beendigung der Funktion zur Folge. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- 11.11 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls an die Mitglieder ein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand eingeht. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- Gäste kann der geschäftsführende Vorstand zulassen.

§ 12 Gesamtvorstand

- 12.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem
- a. Präsidenten
 - b. Vizepräsidenten
 - c. Schatzmeister
 - d. Sportdirektor
 - e. 1. und 2. Sportwart
 - f. Jugendwart
 - g. Seniorenwart
 - h. Lehrwart
 - i. Schiedsrichterwart
 - j. Ranglistenwart.
- 12.2 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
- a. Präsidenten
 - b. Vizepräsidenten
 - c. Schatzmeister
 - d. Sportdirektor.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den BBV in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

- 12.3 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des BBV, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann Verwaltungsanordnungen mit verbindlicher Rechtskraft erlassen. Darüber hinaus überwacht der geschäftsführende Vorstand die Tätigkeit der Ausschüsse. Ihm untersteht die Geschäftsstelle mit den hauptamtlichen Kräften.
- 12.4 Der geschäftsführende Vorstand kann die Einstellung und Entlassung besoldeter Kräfte vornehmen. Er ist berechtigt, Mitglieder des Gesamtvorstands und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit im BBV zu suspendieren und den betreffenden Funktionär zu ersetzen. Die Vorschriften des § 17 sind zu beachten.
- 12.5 Die Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die beauftragt sind, das Rechnungs- und Kassenwesen des BBV zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres zu erstatten.

§ 14 Ausschüsse

- 14.1 Ausschüsse haben die Funktion, den geschäftsführenden Vorstand des BBV zu unterstützen. Dazu wurden folgende Ausschüsse im BBV bestellt:
- a. Sportausschuss (§ 15).
 - b. Rechtsausschuss (§ 16).
- 14.2 Neben den in § 14.1 aufgeführten Ausschüssen können weitere Ausschüsse durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Die Ausschussmitglieder sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und haben auf Verlangen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Sportausschuss

Den Sportausschuss bilden der

- a. Sportdirektor (Ausschussvorsitzender)
- b. 1. Sportwart, im Vertretungsfall der 2. Sportwart.
- c. Jugendwart
- d. Seniorenwart
- e. Lehrwart
- f. Schiedsrichterwart
- g. Ranglistenwart

Die verantwortliche Führung des Sportausschusses obliegt dem Sportdirektor. Die Pflichten und Aufgaben des Sportausschusses ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Rechtsausschuss

- 16.1 Der Rechtsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses wählen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein anderes Amt im BBV innehaben. Der Rechtsausschuss entscheidet selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen.
- 16.2 Der Rechtsausschuss entscheidet in letzter BBV-Instanz über Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses begründet ist. Er befasst sich außerdem mit der Beilegung von Streitigkeiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand, von einem Mitglied oder Spielberechtigten vorgetragen werden.
- 16.3 Der Rechtsausschuss kann von der Mitgliederversammlung mit der Entscheidung über Einzelfälle beauftragt werden. Das Verfahren ist in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 17 Wahlen

- 17.1 Wählbar für Funktionen des BBV sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Spielberechtigten des BBV. Für die Wahl in den Rechtsausschuss muss diese Spielberechtigung mindestens drei Jahre ununterbrochen bestehen.
Die Zugehörigkeit zu Organen des BBV endet mit dem Erlöschen der Spielberechtigung nach §8.
- 17.2 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
Der Schiedsrichterwart wird von den Schiedsrichtern auf der Schiedsrichterversammlung gewählt und durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
Der Ranglistenwart wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.
Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, jeweils in den Schaltjahren, gewählt.
- 17.3 Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, jeweils in den Jahren mit der ungeraden Endzahl, gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 17.4 Mitglieder des Rechtsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren, jeweils in den Jahren mit ungerader Endzahl, gewählt.
- 17.5 Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionärs des geschäftsführenden Vorstands ist grundsätzlich eine Neuwahl innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden des Funktionärs durchzuführen.
Beim Ausscheiden weiterer Funktionäre des Gesamtvorstands und Mitgliedern des Sport- und Rechtsausschusses bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- 17.6 Ergänzungswahlen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 17.7 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Die Auflösung des BBV ist nur statthaft, wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung dies mit drei Viertel der durch Delegierte vertretenen Stimmen beschließt.
- 18.2 Bei Auflösung des BBV oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des BBV dem Landessportbund Berlin e.V. (LSB) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderung, Gerichtsstand, Zuständigkeit

- 19.1 Eine Änderung der Satzung ist nur durch eine Mitgliederversammlung zulässig. Die Tagesordnung muss den Punkt „Satzungsänderung“ enthalten. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der durch Delegierte vertretenen Stimmen beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks des BBV ist die Zustimmung aller durch Delegierte vertretenen Stimmen erforderlich.
- 19.2 Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Charlottenburg und, soweit die Landgerichte zuständig sind, das Landgericht Berlin vereinbart.
- 19.3 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BBV und seiner Organe. Sie wird durch folgende Ordnungen und Bestimmungen ergänzt:
- a. Beitrags- und Gebührenordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Jugendordnung
 - d. Rechts- und Verfahrensordnung
 - e. Präventions- und Jugendschutzverordnung
 - f. Durchführungsbestimmungen.

Die vom BBV und seiner Organe erlassenen Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen sind für die Mitglieder und die im BBV gemeldeten Spielberechtigten verbindlich.

§ 20 Übergangsregelung für Altmitgliedschaften

- 20.1 Mitgliedschaften, die vor dem Wirksamwerden des Satzungsänderungsbeschlusses vom 09.04.2016 begründet worden sind, aber nicht die Voraussetzungen des § 6 der Satzung in der Fassung des Satzungsänderungsbeschlusses vom 09.04.2016 erfüllen, (Altmitgliedschaften) bleiben bestehen und genießen Bestandsschutz. Für sie gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen in § 7.3 bis § 7.5 sowie §§ 8 bis 10, soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist.
- 20.2 Die Mitgliedschaft kann durch Wechsel in eine nach § 6 zulässige Mitgliedschaft erhalten bleiben. Der Wechsel ist beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Für die Genehmigung des Wechsels gelten § 7.2 Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. Wird der Wechsel genehmigt, ist dies dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 20.3 Altmitglieder, bei denen es sich um nicht eingetragene Vereine, insbesondere Clubs oder Spielgemeinschaften, ohne eigene Steuernummer handelt, die vom Finanzamt als Unterabteilungen des BBV behandelt werden, haben die Pflicht, zeitnah in eine nach § 6 der Satzung in der Fassung des Satzungsänderungsbeschlusses vom 09.04.2016 zulässige Mitgliedschaft zu wechseln.

Bis zu einem Wechsel nach Satz 1 sind sie verpflichtet, jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Schatzmeister unaufgefordert eine Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Soweit dem nicht nachgekommen wird, kann eine Strafgebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des BBV erhoben und bei hartnäckiger Weigerung das Ausschlussverfahren entsprechend § 9 eingeleitet werden.

Für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung gilt § 11.8 entsprechend.

- 20.4 Altmitglieder, bei denen es sich um natürliche Personen (ehemals Einzelmitglieder) handelt, nehmen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahr; § 11.8 gilt entsprechend.
- Sie bestimmen dazu im Vorfeld der Mitgliederversammlung ihre Delegierten aus ihrer Mitte im selben Verhältnis wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

- 21.1 Die Satzung wurde am 23. Mai 1973 errichtet und am 23. April 1991 geändert und neu gefasst. Weitere Änderungen erfolgten am 13. April 2000, am 24. April 2008, am 22.09.2009 und am 25.04.2013 durch die Mitgliederversammlung.
- 21.2 Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2016 geändert und neu gefasst. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2017 geändert.
- 21.3 Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.2021 geändert und neu gefasst. Änderungen in der Satzung erfolgten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.05.2023 sowie 11.04.2025. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.